



Datum: 08.Dezember 2017

**Beschlussvorlage - B/0700/2017**

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	23.01.2018					
Gesundheits- und Sozialausschuss	13.02.2018					
Jugendhilfeausschuss	20.02.2018					

**Regionales Konzept der integrierten psychosozialen Beratung zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt**

**Beschlussvorschlag**

**Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Regionale Konzept zur Umsetzung des Modells der „Integrierten psychosozialen Beratung“ für den Salzlandkreis.**

**Finanzielle Auswirkungen**

Entsprechend des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG) vom 13. August 2014 (GVBl.LSA Nr. 16/2014) gewährt das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuweisungen in Höhe von insgesamt 3.630.400,00 EUR zur Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien-, Erziehungs- und Suchtberatungsstellen jährlich entsprechend der Einwohnerzahl auf Basis des statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, jeweils vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.

**Sachverhalt**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG) vom 13. August 2014 (GVBl.LSA Nr. 16/2014) § 20 hat das Land Sachsen-Anhalt Regelungen zur Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien-, Erziehungsberatungsstellen und Suchtberatungsstellen

getroffen.

Die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt an die Landkreise und kreisfreien Städte wurden davon abhängig gemacht, dass die jeweiligen Landkreise eine mit den freien Trägern von Beratungsstellen abgestimmte und von den jeweiligen Kreistagen beschlossene Sozialplanung durchgeführt haben. Die aktuelle Fassung der beschlossenen Jugendhilfe- und Sozialplanung ist spätestens am 31. Oktober des Jahres, welches dem Jahr, auf das die Planung bezogen ist, vorausgeht, bei dem für Familienhilfe und Familienförderung zuständigen Ministerium einzureichen (B/0625/2017).

Die **Zuweisungen sind von den Landkreisen und den kreisfreien Städten unter der Voraussetzung weiterzugeben**, dass die Beratungsstellen nachweisen, dass sie im Sinne einer integrierten psychologischen Beratung

- fachübergreifend unter Nutzung gemeinsamer Ressourcen zusammenwirken,
- durch Abstimmung den individuellen, komplexen Hilfebedarf zu Beginn der Beratungsleistungen feststellen,
- umfassende und gebündelte Beratungsleistungen, abgestimmt auf den Hilfebedarf, auch für Ratsuchende mit mehreren Problemlagen, erbringen,
- ein gemeinsames Beratungszentrum oder ein mit den Landkreisen abgestimmtes Netzwerk betreiben,
- und über ein einheitliches Qualitätssicherungssystem und eine Dokumentation verfügen.

Als Nachweis gilt eine zwischen dem Landkreis mit den jeweiligen Trägern von Beratungsstellen geschlossene **Vereinbarung, der ein regionales Konzept mit Leistungsbeschreibung**, wie die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden, zugrunde liegt.

Gegenstand der Vereinbarung soll auch die Zusammenarbeit mit nicht nach diesem Gesetz geförderten Beratungsstellen sein, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen nach dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und nach den Ausführungen zur Insolvenzordnung.

Das für Familienhilfe und Familienförderung zuständige Ministerium evaluiert drei Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich der Fördergrundsätze sowie seiner Umsetzung und Wirksamkeit und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt einen schriftlichen Bericht.

Die bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zur Umsetzung des Modells der „Integrierten psychosozialen Beratung“ vom 01.01.2016 bis 31.12.2017 wurden gemeinsam mit den Trägern evaluiert, um das Jobcenter Salzlandkreis, zuständig für die kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16 a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, sowie um die Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erweitert und für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 unterzeichnet.

Beispielhaft wurde eine Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Modells der „Integrierten psychosozialen Beratung“ als Anlage 2 beigefügt. Die Rahmenvereinbarungen wurden von den Trägern nach den vorgehaltenen Angeboten in den Sozialräumen A - D abgeschlossen.

Die Erarbeitung des regionalen Konzeptes zur Umsetzung des Modells der „Integrierten psychosozialen Beratung“ für den Salzlandkreis mit den Leistungsbeschreibungen erfolgte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Trägern, so dass im Ergebnis die Anlage 1 der Beschlussvorlage vorgelegt werden kann.

**Anlagen**

1. Konzept zur Umsetzung des Modells der „Integrierten psychosozialen Beratung“ für den Salzlandkreis
2. Beispiel einer Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Modells der „Integrierten psychosozialen Beratung“